

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Bezugsbedingungen und etwaigen dem Lieferanten bekannt gegebenen Sonderbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2. Jedes Angebot ist zweifach und kostenlos abzugeben. Unser Lieferant hat sich im Angebot hinsichtlich der Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Ausschreibung zu halten. Im Falle einer Abweichung muss er ausdrücklich darauf hinweisen. Er ist an sein Angebot 6 Wochen gebunden.

2.2 Bestellungen können auch über Lieferplanabrufe erteilt werden. Die innerhalb der Produktionsfreigabe genannten Mengeneinteilungen gelten als fixe Bestellpositionen. Darüber hinausgehende Mengeneinteilungen sind unverbindlich. Anderslautende Auftragsbestätigungen sind unzulässig.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich - spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum - schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung uns nicht innerhalb dieser Frist erreichen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Für Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

2.5 Der Lieferant darf Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

3.1 Die bei der Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sie enthalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Erhöhungen, gleichgültig aus welchen Gründen, sind ausgeschlossen.

3.2 Rechnungen sind uns zweifach unter Angabe unserer Bestellnummern mit Position, des Bestelldatums, Zusatzdaten des Bestellers (wie Konto, interne Auftragsnummer), Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen zuzusenden. Dies gilt auch für Lieferscheine und Versandanzeigen.

3.3 Falls nicht gesondert vereinbart, leisten wir Zahlungen innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 2% Skonto oder wahlweise in 90 Tagen nach Eingang der Rechnung und nach Eingang des Materials und Feststellung der ordnungsgemäßen Lieferung.

3.4 Unsere Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung. Die uns zustehenden Gewährleistungsrechte werden dadurch nicht berührt.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.6 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einzuziehen zu lassen.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferungen an uns erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung an uns am vereinbarten Empfangsort über.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Lieferungen für uns stets fracht- und spesenfrei; etwaige Verpackungskosten trägt unser Lieferant. Er ist unabhängig von den vorstehenden Bedingungen verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

4.3 Die in der Bestellung angegebene Zeit ist bindend und beginnt - falls nicht ein konkretes Datum angegeben ist - ab Datum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Verwendungsort, wobei Verlade- und Versandzeiten zu berücksichtigen sind.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.5 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

5. Abnahme, Sachmängel

5.1 Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits.

5.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Zulieferanten und Abnehmern auftretenden Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produkte führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang

ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadensersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen des Lieferanten.

5.3 Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche; im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

5.4 Die Rüge ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von 2 Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.

5.5 Im Beanstandungsfall sind wir berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandeten Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.

5.6 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

5.7 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.

5.8 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden oder wenn der Lieferant in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, können wir Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder uns anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken.

5.9 Die Verjährung für Sachmängelansprüche beträgt 30 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für ausgebesserte oder Neugelieferte Teile. Prüft der Lieferant mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Die Regelung in Ziff. 7.3 bleibt hiervon unberührt. Bei Lieferung an Orte, an denen wir unsere Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, beginnt die Gewährleistungsfrist ab Abnahme durch unseren Auftraggeber; in jedem Fall endet sie 36 Monate nach Gefahrübergang. 5.10. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6. Qualität

6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen unsere Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, etwaige DIN-Normen, die vereinbarten technischen Daten und die Vereinbarungen zum QM-System einzuhalten. Bei Bedarf ist unseren Kunden nach vorheriger Absprache eine Überprüfung auf Einhaltung bei unseren Lieferanten zu gewähren. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen im Hersteller- und Abnehmerland einzuhalten sowie die vorherrschenden Bedingungen bzgl. Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischer Felder zu berücksichtigen.

6.2 Änderungen des Lieferantengegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

7.1 Ist der Lieferant bekannt, dass die gelieferte Ware von uns weiterveräußert wird, und ist dem Lieferant bekannt, in welchem Land unser Abnehmer seinen Sitz hat, so stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen frei, die unser Abnehmer aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltendmachen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechts, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des Landes, in dem unser Abnehmer seinen Sitz hat. Beruht der Anspruch unseres Abnehmers auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.

7.2 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

7.3 Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziff. 6.1 und 6.2 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

7.4 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Rechte Dritter

8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist.

8.2 Er stellt uns bei Verletzung von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Lieferanten bekannt ist, dass und in welches Land wir vom Lieferanten gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom

Lieferanten erbrachte Leistungen anwenden.

8.3 Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Gefahrübergang.

9. Eigentum, Beistellung

9.1 Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.

9.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.3 Wird die von uns bestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.4 Soweit die uns gemäß Ziff. 8.2 und/oder 8.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe entsprechender Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

9.5 An bestellten Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; darunter fallen auch Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die uns gehörenden Fertigungsmittel sind vom Lieferanten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10. Langzeitlieferantenerklärungen

Für alle gelieferten Waren sind separate Langzeitlieferantenerklärungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw. Ursprungslandangabe erforderlich. Widerruf der in der Langzeitlieferantenerklärung bestätigten Ursprungsangaben müssen mit separatem Schreiben an unsere Zollabteilung gemeldet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle gelieferten Materialien bestehende Ausführgenehmigungspflichten mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt über unsere Langzeitlieferantenerklärung direkt an die Zollabteilung. Sämtliche nachteiligen Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant. Die Angabe auf anderen Geschäftspapieren ist nicht zulässig.

11. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen.

11.2 Erfüllungsort ist für alle Zahlungen ist Bad Rippoldsau Schapbach, für Lieferungen der jeweils von uns bestimmte Lieferort.

11.3 Gerichtsstand ist Rottweil. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2000.